

3708 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 27. Juni 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird

Mit dem gegenständlichen Beschluß des Nationalrates soll, der Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes entsprechend, die Bestimmung des § 170 Abs. 2 des Finanzstrafgesetzes, welche die Aufhebung von Bescheiden im Aufsichtsweg regelt, wegen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes aufgehoben werden

Dies wurde damit begründet, daß die österreichische Strafrechtsordnung von dem Grundprinzip beherrscht ist, daß ein Wiederaufrollen eines rechtskräftig beendeten Strafverfahrens zum Nachteil des Beschuldigten nur bei Vorliegen gesetzlich streng umrissener Wiederaufnahmsgründe im Tatsachenbereich zugelassen ist und daher eine bloße, nicht besonders qualifizierte Rechtswidrigkeit der die Strafsache abschließenden Erledigung hierfür nicht ausreicht.

Gleichzeitig soll nunmehr auch festgehalten werden, daß die Finanzstrafbehörde, deren Entscheidung aufgehoben wurde, an die Rechtsansicht der aufhebenden Behörde gebunden ist.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. Juli 1989 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 27. Juni 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1989 07 03

Irene C r e p a z
Berichterstatterin

Peter K ö p f
Vorsitzender